



ÖFFENTLICH

DN.: 2021/0227 vom 15.09.2021

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und Energie	26.10.2021	vorberatend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Aufstellung von Alttextilien-Containern

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechende Richtlinien mit Kriterien für die Aufstellung von Alttextilien-Containern zu erarbeiten sowie eine maximale Anzahl von Alttextilien-Containern im öffentlichen Raum festzulegen.

Sachdarstellung:

Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) hat mit Urteil vom 28.05.2021 erneut zur Frage entschieden, unter welchen Voraussetzungen eine straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis zur Aufstellung von gewerblichen Alttextilien-Containern auf öffentlichen Flächen durch die Städte/Gemeinden versagt werden kann.

Bei der Erteilung der Erlaubnis handelt es sich um eine Ermessensentscheidung. Das OVG NRW nimmt mit o.g. Urteil den Standpunkt ein, dass entsprechende Ermessensrichtlinien für die Entscheidung der Verwaltung durch Ratsbeschluss festgelegt werden können, da es sich um kein Geschäft der laufenden Verwaltung handele.

Darüber hinaus hält das Urteil des OVG NRW an seine bisherige Rechtsprechung fest, dass eine Begrenzung der Standorte für die Alttextil-Sammlung unter den Gesichtspunkt der Vermeidung der „Übermöblierung“ des öffentlichen Verkehrsraumes nicht zu beanstanden sei.

Die Verwaltung empfiehlt daher, die Anzahl der Alttextilien-Container im öffentlichen Raum festzulegen und entsprechende Kriterien für die Aufstellung von Alttextilien-Containern zu erarbeiten.

An folgenden Stellen befinden sich zur Zeit Alttextilien-Container auf öffentlichen Flächen bzw. ist eine Vereinbarung mit Eigentümern von privaten Flächen zur Aufstellung von Containern geschlossen worden:

1. Am Laukreuz (Grundstück Hausnummer 15)
Bemerkung: Wird im Zuge der Vermarktung des Objekts Am Laukreuz 15 auf die asphaltierte Fläche (heute Covid-19-Testzentrum) verlegt.
2. Am Langenhorster Bahnhof (neu: Wendehammer Bereich Albaad/Scho)
3. Beethovenstraße (Schulzentrum)
4. Feldkamp/Ecke Rosenstraße
5. Fichtenstraße
6. Goethestraße
7. Kreuzweg
8. Krummer Weg
9. Niedereschstraße
10. Nienborger Damm (Umspannwerk)
11. Parkstraße
12. Piusstraße
13. Schützenstraße
14. Metelener Damm
15. Dorfstraße

Umweltrelevanz:

Abfälle bzw. Wertstoffe werden der Wiederverwertung zugeführt. Somit werden Ressourcen geschont.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Entfällt.

Generationengerechtigkeit:

Die getrennte Sammlung von Abfällen bzw. Wertstoffen ermöglicht deren Wiederverwertung und schont so die Ressourcen für kommende Generationen.

Im Auftrage:

Korten